

Hausarbeit im Bürgerlichen Recht für Anfänger – Sachverhalt

Adrian (A) ist gerade 18 Jahre alt geworden und möchte seine Freunde zu einer Geburtstagsparty einladen. Auf der Suche nach besonderen Genüssen für seine Gäste macht Adrian den Craftbier-Händler Hubertus (H) ausfindig. Da Adrian sich mit Bier allerdings nicht auskennt, wendet er sich an seinen 17-jährigen Freund Patrick (P), den er gelegentlich mit einer Flasche Craftbier in der Hand gesehen hat und deshalb für einen Experten hält. Ohnehin wohnt Patrick in unmittelbarer Nähe zum Laden des Hubertus und scheint sich deshalb aus Sicht Adrians für den Einkauf bestens zu eignen. Unter Verweis auf die unmittelbare Nachbarschaft zu Hubertus' Laden bittet Adrian deshalb seinen Freund, zwei Kästen schmackhaftes Craftbier für ihn zu besorgen, und gibt ihm zu diesem Zweck einen 100-Euro-Schein mit.

Im Laden des Hubertus entdeckt Patrick, der von Bier tatsächlich ebenso wenig versteht wie Adrian, schnell einige Kästen der Craftbier-Sorte „FränkischBrew“. Das Etikett der Flaschen gefällt ihm so sehr, dass ihm das Bier den stolzen Preis von 50 € pro Kasten grundsätzlich wert zu sein scheint. Allerdings lebt Patrick – wie auch sein Freund Adrian – sehr klimabewusst und möchte deshalb grundsätzlich nur CO₂-neutrale Produkte kaufen. Da Hubertus gerade im Lager beschäftigt und nur dessen Neffe (N) im Laden anwesend ist und Regale einräumt, erkundigt Patrick sich bei diesem, ob das Bier „FränkischBrew“ CO₂-neutral produziert wird. Der Neffe, der sich für Nachhaltigkeit wenig interessiert und von Hubertus ohnehin strikt angewiesen ist, Kundengespräche und Verkaufsaktivitäten zu vermeiden, weiß zwar nichts über die Klimaneutralität des Bieres. Da er aber seinem Onkel zu einem guten Geschäft verhelfen möchte und die teure Craftbier-Sorte bislang kaum nachgefragt wurde, antwortet N, dass das Bier in der Tat CO₂-neutral hergestellt werde. Als Hubertus wenige Minuten später in den Laden zurückkehrt, erklärt Patrick diesem deshalb erfreut, dass er gerne zwei Kisten „FränkischBrew“ kaufen wolle. Dass er von Adrian geschickt wurde, erwähnt Patrick dabei nicht. Er reicht den 100-Euro-Schein über den Tresen, welchen Hubertus entgegennimmt und achtlos in seine ansonsten leere Hosentasche steckt. Im Gegenzug händigt Hubertus ihm zwei Kisten des Bieres aus.

Beim Verlassen des Ladens fällt Patrick ein kleines Regal neben dem Ausgang auf, das in Ergänzung des üblichen Biersortiments verschiedene Sorten Gin zum Verkauf stellt. Spontan kommt Patrick die Idee, seinem Freund anlässlich der Geburtstagsfeier eine Flasche Gin zu schenken. Er geht deshalb noch einmal zum Tresen zurück und kauft eine Flasche Gin zum Preis von 40 €. Die Flasche bezahlt Patrick mit zwei 20-Euro-Scheinen, die er sich von der Tätigkeit als Nachhilfelehrer angespart hat, der er zur Freude seiner Eltern seit einigen Monaten nachgeht. Dabei weiß Patrick, dass die Abgabe von Gin an Personen unter 18 Jahren nicht erlaubt ist; die betreffenden Jugendschutzbüroschriften hängen auch deutlich sichtbar im Kassenbereich des Ladens aus. Hubertus hat zwar Zweifel, ob Patrick alt genug ist, fragt ihn aber auch beim zweiten Kauf nicht nach seinem Personalausweis, da es ihm vor allem um Umsatz geht und er es mit den Vorschriften des Jugendschutzes ohnehin nicht allzu genau nimmt. Die beiden 20-Euro-Scheine, die Patrick ihm überreicht, legt Hubertus gedankenlos neben die Kasse.

Als Patrick kurze Zeit später die Bierkästen bei Adrian abliefert, fällt dieser aus allen Wolken. Er weist Patrick – zutreffend – darauf hin, dass „FränkischBrew“ keinesfalls CO₂-neutral produziert wird, sondern als notorisch klimaschädlich gilt. Im Gespräch stellt sich nun auch heraus, dass Patrick von Craftbier tatsächlich nichts versteht. Von der fehlenden Fachkunde des Patrick enttäuscht, erklärt ihm Adrian, dass er von der Bevollmächtigung unter diesen Umständen nichts mehr wissen wolle; sie sei null und nützlich. Das ohne Fachkunde ausgesuchte und obendrein klimaschädliche Bier wolle er nicht haben.

Um die Freundschaft nicht zu riskieren, beschließt Adrian aber, sich direkt mit Hubertus auseinanderzusetzen. Gemeinsam mit Patrick begibt er sich zum Laden des Hubertus, dem er die Sachlage schildert. Er stellt die beiden Bierkästen auf den Verkaufstresen und verlangt die Rückzahlung des Kaufpreises. Hubertus meint jedoch, dass er zur Herausgabe des Geldscheins, der sich nach wie vor in seiner ansonsten leeren Hosentasche befindet, nicht verpflichtet sei. Von der Aussage seines Neffen zur Klimaneutralität habe er schließlich nichts gewusst. Und die Meinungsänderung des Adrian gegenüber Patrick gehe ihn ohnehin nichts an.

Da Adrian auf der Fahrt beschlossen hat, seine Geburtstagsfeier nach diesem Fiasko abzusagen, möchte auch Patrick den Gin nun nicht länger behalten. Die Flasche mit nach Hause zu nehmen und selbst zu trinken, traut er sich nicht, da ihm seine Eltern vor etwa einem Jahr deutlich gemacht hatten, dass er für den Konsum starker alkoholischer Getränke „noch zu jung“ sei. Patrick stellt die Flasche deshalb ebenfalls auf den Verkaufstresen und fordert Hubertus unter Hinweis auf sein Alter auf, die Flasche zurückzunehmen und ihm den Kaufpreis zurückzuzahlen. Die beiden 20-Euro-Scheine liegen noch unverändert neben der Kasse. Hubertus lehnt die Rückzahlung jedoch mit der Begründung ab, dass Patrick das vorher hätte sagen sollen. Gekauft sei schließlich gekauft.

Aufgabenstellung:

In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein geht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist mit Adrian ein wirksamer Kaufvertrag über das Bier zustande gekommen?
2. Wenn es an einem wirksamen Vertrag zwischen Adrian und Hubertus fehlt, hat Adrian dann einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises für das Craftbier?
3. Hat Patrick einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises für den Gin?

Bearbeiterhinweis:

Auf § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) wird hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei Gin um ein „anderes alkoholisches Getränk“ im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG handelt. Andere Vorschriften des JuSchG bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Abgabe:	Bis spätestens Mittwoch, 27.04.2022, 12 Uhr
	<ul style="list-style-type: none">• nach vorheriger Terminvereinbarung (unter juniorprofessur-voss@jura.uni-wuerzburg.de) direkt an der Juniorprofessur (Alte IHK, Raum 02.019)• oder postalisch an: Juniorprofessur für Privatrecht, Alte Universität, Domerschulstraße 16, 97070 Würzburg (spätester Poststempel 27.04.2022)
Anmeldung:	Die Korrektur der Anfängerhausarbeit setzt eine Onlineanmeldung auf Wue-Study im Zeitraum 01.04. – 31.04.2022 voraus. Bei Problemen hierbei wenden Sie sich bitte an die Studienberatung.
Hinweis:	Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Anfertigung von rechtswissenschaftlichen Hausarbeiten auf der Homepage des Lehrstuhls Bien (→ LS Bien → Lehre → Materialien → Allgemeines).
Formalia:	Die Bearbeitung darf eine Obergrenze von 20 Textseiten nicht überschreiten, unter Beachtung folgender formaler Vorgaben: 1,5-zeilig, Times New Roman, Schriftgröße 12, normale Laufweite, 7 cm Rand (davon 2 cm links, 5 cm rechts).